

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE  
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

VORAB PER TELEFAX: 0941/2003-582

An das  
Landgericht Regensburg  
Kumpfmühler Straße 4  
**93066 Regensburg**

Hamburg, am 9.5.2013/gs

**Aktenzeichen: 7 KLS 151 Js 4111/2013 WA**

In der Strafsache

gegen

**Mollath** Gustl Ferdinand

hatte ich auf dessen Nachfrage den Reporter der „Nürnberger Nachrichten“, Herrn Michael Kasperowitsch, darüber unterrichtet, dass die Verteidigung nunmehr einen Antrag gestellt hat, die Vollstreckung der mit dem Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth angeordneten Unterbringung Gustl Mollaths gemäß § 360 Abs. 2 StPO zu unterbrechen.

Wie einer Meldung der „Nürnberger Nachrichten“ nunmehr zu entnehmen ist, soll der Pressesprecher des Landgerichts Nürnberg den Eingang dieses Antrages bestätigt und gleichzeitig erklärt haben, „*wann darüber entschieden werde, sei völlig offen.*“ Weiter heißt es in der Meldung: „*Der Sprecher deutete an, dass dies dauern könne. Schließlich müssten die bereits*

*vorliegenden umfangreichen Anträge gründlich bewertet werden, um sich mit der vorläufigen Freilassung Mollaths schon vor der Grundsatzentscheidung fundiert beschäftigen zu können.“*

Da ich befürchten muss, dass diese Verlautbarung mit der zuständigen Strafkammer – oder zumindest mit ihrer Vorsitzenden – abgestimmt ist, darf ich mitteilen, dass diese offene Prognose weder mein Verständnis noch gar meine Akzeptanz findet.

Zwar sind die Fristen für die Stellungnahme zu den Anträgen der Staatsanwaltschaft erst in der letzten Woche abgelaufen. Ich gehe aber fest davon aus, dass die Mitglieder der Strafkammer auch schon vor Ablauf dieser Fristen sich mit dem Wiederaufnahmegesuch der Verteidigung und dem der Staatsanwaltschaft befasst haben. Das Erstere datiert vom 19.2.2013, das Letztere vom 18.3.2013.

Um über die Erfolgswahrscheinlichkeit der Wiederaufnahmegesuche zu urteilen, und zwar im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit einer **Anordnung** der Wiederaufnahme (allein darum geht es!), bedarf es nicht der Lektüre der gesamten Akte und jeder Zeile der Wiederaufnahmeanträge, sondern allein einer Konfrontation der Gründe des Urteils vom 8.8.2006 mit dem nunmehr geltend gemachten absoluten Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 1 StPO (Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft Regensburg – Bl. 202 – 207 d.A. 7 KLS 151 Js 22423/12 – WA) sowie mit den neuen Tatsachen, welche sich aus der Vernehmung der neuen Zeugen Dr. Wörthmüller und Roggenhofer ergeben. Durch diese wird der Annahme der Nürnberger Strafkammer einer angeblichen „Wahnausweitung auf Dritte“ der Boden entzogen (Bl. 243 – 254 d.A. 7 KLS 151 Js 2243/12 – WA – ergänzend hierzu noch das Kapitel „Der Nachbar des Dr. Wörthmüller, S. 11 – 128 des Wiederaufnahmeantrags der Verteidigung).

Die sorgfältige Lektüre des Urteils des Landgerichts Nürnberg-Fürth sowie der hier entscheidenden 32 Seiten aus den Wiederaufnahmeanträgen dürfte einem erfahrenen Richter nicht mehr als einen Arbeitstag kosten. Es wird ihm/ihr dann klar sein, dass das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth keinen Bestand und der Freiheitsanspruch des Verurteilten uneingeschränkten Vorrang hat!

Zwar ist es auch unter Fachjuristen höchst streitig, ob überhaupt und wenn ja, ab wann, die Unterlassung einer von Amts wegen oder auf Antrag zu treffenden gerichtlichen Entscheidung angefochten werden darf. Dies wird zwar vom BGH grundsätzlich bejaht<sup>1</sup>. Da es in der Strafprozessordnung eine Untätigkeitsbeschwerde jedoch nicht gibt, sind die Grenzen zwischen einem noch hinzunehmenden „zeitlich begrenzten Zuwarten“<sup>2</sup> und einer beschwerdefähigen endgültigen Unterlassung fließend. Richtig dürfte das OLG Nürnberg<sup>3</sup> liegen, welches darauf abstellt, ob die Beschwer des Beschuldigten andauert und deshalb „die Unterlassung der Beschlussfassung eine stillschweigende Entscheidung enthält“.

Die wesentlichen Fakten, die die Zulässigkeit und Begründetheit der Wiederaufnahmegesuche beweiskräftig belegen, sind seit mehreren Wochen bekannt. Sollte bis zum Ende dieses Monats die Strafkammer nicht über den gemäß § 360 Abs. 2 StPO gestellten Antrag der Verteidigung entschieden haben, werde ich dies – im Sinne der oben genannten Rechtsprechung – als stillschweigendes Bekenntnis zur Aufrechterhaltung der Unterbringung unseres Mandanten verstehen und mich alsdann mit einer Beschwerde an das Oberlandesgericht Nürnberg wenden.

Der Rechtsanwalt

---

<sup>1</sup> Vgl. BGH in NJW 1993, 1279, 1280.

<sup>2</sup> BGH a.a.O.

<sup>3</sup> In einer Entscheidung vom 21.5.1948 – HEST 2, 152, 153.